



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 14.12.2023


Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

 **Au am Rhein / Bietigheim / Durmersheim / Elchesheim-Illingen, Lkr. Rastatt**
Hier: GVV Durmersheim, 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), Beteili-
gung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Seitens der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich die Flächen im Bereich der flächenhaften Westwallbefestigung befinden, bei deren baulichen Anlagen es sich in der Summe um ein Kulturdenkmal handelt. Abseits von Verteidigungsbauwerken wie Bunkern oder Flakstellungen umfassen die baulichen Überreste auch Fernmeldeinfrastruktur wie Kabelstränge. Momentan liegen keine konkreten Erkenntnisse vor über vorhandene bauliche Zeugnisse der ehemaligen Westwallbefestigung in den betreffenden Flächen o. g. FNP. Da dies allerdings nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, verweisen wir hiermit auf die Einhaltung der Bestimmungen nach § 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG). Sollten folglich beispielsweise durch Bau- oder Sondierungsmaßnahmen noch Reste der einstigen Westwallbefestigung entdeckt werden, sind die zuständigen Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Denkmalpflege:

Durch die Planungen sind in Bietigheim und in Durmersheim insgesamt vier archäologische Prüffälle betroffen. In den ausgewiesenen Flächen sind, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG zu erwarten, die jedoch entweder noch nicht enger lokalisiert oder deren Denkmaleigenschaft noch nicht hinreichend geprüft werden konnten.

Es handelt sich um folgende Objekte:

Bietigheim

- im Bereich von B 22: (Listen Nr. 5; ADAB ID 108713459)
- im Bereich von B 30 (Listen Nr. MA1; ADAB ID 102155901)

Durmersheim

- im Bereich von D 32: eine mittelalterliche/frühneuzeitliche Mühle (Listen Nr. MA 6; ADAB ID 102154673)
- im Bereich von D 33: eine Siedlung aus der Römerzeit (Listen Nr. 5; ADAB ID 99850830).

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Der Bereich D30 tangiert die Prüffallfläche „Römerstraße“ und liegt vollständig innerhalb der Prüffallfläche „Siedlung aus der Römerzeit“. Bei Bodeneingriffen, die tiefer reichen als die bestehende Bebauung/Versiegelung, können archäologische Funde und Befunde angetroffen werden, die als Kulturdenkmale gem. §2 DSchG gelten.

Es wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme des LAD zu dem BPL „Einzelhandel Nord“ hingewiesen (AZ RPS83-1-255-7/379/2)

Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§8 DSchG).

Bauvorhaben im Planungsgebiet kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege ggf. nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren (§ 6.2 DSchG). Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das LAD durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter <http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das LAD, Ref. 84.2, ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de.

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das LAD über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Just

(Städtebauliche Denkmalpflege)

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.